



Winterausrüstung in Europa

Land	Spikes	Schneeketten	Winterreifen
Belgien	Von 1. November bis 31. März erlaubt . Geschwindigkeitsbeschränkungen: 60 km/h / 90 km/h (Freiland/Autobahn) Spikereifen dürfen nur bei Fahrzeugen mit maximal 3,5 t verwendet werden. Diese Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Busse, Minibusse und Reisebusse. Wenn Spikereifen in Verwendung sind, müssen diese an allen Rädern (inklusive der des Anhängers, falls vorhanden) angebracht werden. Die Fahrzeuge müssen am Heck mit einem Kleber von 21 cm Durchmesser versehen werden, der die Aufschrift "60" trägt und entfernt werden soll, wenn die Spikereifen wieder durch andere ersetzt werden.	Schneeketten dürfen nur verwendet werden, wenn die Straßen schnee- oder eisbedeckt sind.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Bulgarien	verboten	Schneeketten sind erlaubt und bei entsprechender Wetterlage verpflichtend. Dies wird durch Verkehrsschilder angezeigt.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Dänemark	Von 1. November bis 15. April erlaubt . Geschwindigkeitsbeschränkungen: keine gesonderten Vorgaben, gemäß Verkehrsschildern. Spikereifen müssen auf allen Rädern montiert sein.	Schneeketten können bei entsprechenden winterlichen Straßen- und Witterungsverhältnissen erforderlich werden.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Deutschland	verboten Ausnahme: Strecke über das kleine deutsche Eck (Verbindung Bad Reichenhall - Lofer).	Schneeketten sind erlaubt , für damit ausgestattete Fahrzeuge gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. In bergigen Gebieten können Schneeketten bei winterlichen Straßenverhältnissen erforderlich sein. Dies wird durch entsprechende Verkehrsschilder angezeigt.	Situative Winterreifenpflicht: Die Bereifung muss den Wetterverhältnissen angepasst sein. Das bedeutet, dass die Verpflichtung zur Benutzung von geeigneten Reifen (empfohlen werden Reifen mit der Kennzeichnung M+S) von den Witterungsverhältnissen abhängt und nicht an einen von vornherein festgelegten Zeitraum geknüpft ist. Diese Regelung gilt für Fahrzeuge jeder Art . Außerdem muss sich im Scheibenwaschmittel ein Frostschutzmittel befinden.
Estland	Von 1. Oktober bis 1. März erlaubt . Es bestehen keine speziellen Vorschriften bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge mit Spikereifen, entsprechende Verkehrsschilder sind zu beachten.	Schneeketten dürfen grundsätzlich nur auf schneebedeckten Straßen benutzt werden.	Von 1. Dezember bis 31. März verpflichtend (Radialreifen mit mindestens 3 mm Profiltiefe). Diese Zeiten können je nach Wetterlage variieren und sich zwischen Oktober und April erstrecken.
Finnland	Von 1. November bis 1. Montag nach Ostern erlaubt . Für Fahrzeuge mit Spikereifen besteht keine gesonderte Geschwindigkeitsbeschränkung, entsprechende Verkehrsschilder sind zu beachten. Die Spikes müssen auf allen vier Rädern montiert sein.	Schneeketten können zusätzlich zur Winterbereifung an allen Fahrzeugen montiert werden, wenn es die Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern. Generell sollte der Fahrer darauf bedacht sein, die Straßenoberfläche nicht zu beschädigen.	Von 1. Dezember bis Ende Februar für sämtliche (auch im Ausland zugelassene) Kfz bis zu 3,5 t verpflichtend . Bei Gespannen besteht diese Pflicht auch für gebremste Anhänger. Die Mindestprofiltiefe beträgt 3 mm (eine Profiltiefe von max. 5 mm ist empfohlen).

Stand: Oktober 2009

Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle ohne Gewähr.

www.oamtc.at





Winterausrüstung in Europa

Land	Spikes	Schneeketten	Winterreifen
Frankreich	Vom Samstag vor dem 11. November bis zum letzten Sonntag im März erlaubt (für Fahrzeuge mit maximal 3,5 t Gesamtgewicht und Fahrzeuge des gewerblichen Personentransports). Wenn es die Wetterlage verlangt, kann sich dieser Zeitraum ausdehnen. Geschwindigkeitsbeschränkung: 90 km/h In Frankreich zugelassene Fahrzeuge benötigen einen Aufkleber "90". Nicht in Frankreich zugelassene Fahrzeuge müssen diesen Aufkleber zwar nicht zwingend tragen, sich aber in jedem Fall an das bei 90 km/h festgesetzte Tempolimit halten.	Für das Befahren von Gebirgsstraßen kann kurzfristig durch entsprechende Schilder eine Schneekettenpflicht angeordnet werden. Schneeketten müssen auf die Räder der Antriebsachse montiert werden. Bei Missachtung dieser Verordnung drohen Strafen. Während des Tauwetters werden spezielle "Tau-Absperrungen" an manchen Straßen aufgestellt, um deren Oberfläche vor der Beschädigung durch Fahrzeuge mit Schneeketten (vor allem Lkw) zu schützen.	Für Gebirgsstraßen kann die Benutzung von Winterreifen (franz. "pneus neige") kurzfristig durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben werden.
Griechenland	Prinzipiell erlaubt , allerdings aufgrund der milden klimatischen Bedingungen kaum erforderlich. Bezüglich der Geschwindigkeitsbegrenzungen mit Spikereifen gibt es keine speziellen Vorgaben, entsprechende Verkehrsschilder sind zu beachten.	Schneeketten dürfen nur verwendet werden, wenn die Straßen schnee- oder eisbedeckt sind.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Großbritannien	Prinzipiell erlaubt , allerdings aufgrund der milden klimatischen Bedingungen kaum erforderlich. Bezüglich der Geschwindigkeitsbegrenzungen mit Spikereifen gibt es keine speziellen Vorgaben, entsprechende Verkehrsschilder sind zu beachten. Wenn dem Fahrer nachgewiesen werden kann, dass er durch die Verwendung von Spikereifen die Fahrbahnoberfläche beschädigt hat, kann er zur Schadensbegleichung herangezogen werden.	Schneeketten dürfen grundsätzlich nur auf schneebedeckten Straßen benutzt werden.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Irland	Prinzipiell erlaubt . Bezüglich der Geschwindigkeitsbegrenzungen mit Spikereifen gibt es keine speziellen Vorgaben, entsprechende Verkehrsschilder sind zu beachten.	Die Verwendung von Schneeketten ist prinzipiell erlaubt , wenn es Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Italien	Von 15. November bis 15. März erlaubt . Spikereifen dürfen nur an Kfz bis zu 3,5 t Gesamtgewicht verwendet werden. Geschwindigkeitsbegrenzungen: 90 km/h / 120 km/h (Freiland/Autobahn) Die mit Spikereifen ausgestatteten und in Italien gemeldeten Fahrzeuge müssen mit einem Spritzschutz ("Spritzlappen") ausgestattet sein, selbiger wird jedoch auch für ausländische Fahrzeuge empfohlen. Alle Reifen (inklusive der des Anhängers, falls vorhanden) müssen mit Spikereifen ausgestattet werden.	Keine besonderen Vorschriften. Auf Straßen, auf denen die Verwendung von Schneeketten verpflichtend ist, müssen entweder selbige oder Winterreifen verwendet werden. Eine Schneekettenpflicht kann im Bedarfsfall mittels gesonderter Beschilderung angeordnet werden.	Für einzelne Strecken kann zu bestimmten Zeiten und bei entsprechenden Wetterverhältnissen kurzfristig die Benutzung von Winterreifen vorgeschrieben werden. Im Aosta-Tal gilt vom 15. Oktober bis zum 15. April des Folgejahres Winterreifenpflicht (alternativ können auch Schneeketten auf Sommerreifen aufgezogen werden).
Kroatien	verboten	Von Anfang November bis Ende April in den Gebieten von Lika und Gorski Kotar Pflicht, unabhängig vom Reifentyp. Schneeketten dürfen bei schnee- und eisbedeckten Straßen verwendet werden und sind an den Antriebsrädern zu montieren. Die Benutzung von Schneeketten kann kurzfristig durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben werden.	Keine spezielle zeitliche Eingrenzung, diesbezügliche Einschränkungen hängen von den Wetterbedingungen ab. Generell ist es sinnvoll, in der Zeit von Anfang November bis Ende April Winterausrüstung mit sich zu führen. Winterreifen sind an allen vier Reifen zu montieren und müssen eine Profiltiefe von mindestens 4 mm haben. Die Benutzung von Winterreifen kann kurzfristig durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben werden. Sonstiges: Gewerbliche Fahrzeuge müssen eine kleine Schneeschaukel mit sich führen.

Stand: Oktober 2009

Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle ohne Gewähr.

www.oamtc.at





Winterrüstung in Europa

Land	Spikes	Schneeketten	Winterreifen
Lettland	Von 1. Oktober bis 1. März (Rest des Jahres verboten) erlaubt . Es bestehen keine speziellen Vorschriften bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge mit Spikereifen, entsprechende Verkehrsschilder sind zu beachten.	Schneeketten dürfen grundsätzlich nur auf schneebedeckten Straßen benutzt werden.	Von 1. Dezember bis 31. März für Fahrzeuge bis zu 3,5 t Gesamtgewicht verpflichtend . Es müssen Winterreifen mit einer Mindestprofiltiefe von 3 mm verwendet werden. Je nach Wetterlage kann die Winterreifenpflicht auf Oktober bis April ausgedehnt werden.
Litauen	Von 1. November bis 1. April erlaubt . Es bestehen keine speziellen Vorschriften bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge mit Spikereifen, entsprechende Verkehrsschilder sind zu beachten.	Schneeketten dürfen grundsätzlich nur auf schneebedeckten Straßen benutzt werden.	Von 1. November bis 1. April verpflichtend .
Luxemburg	Von 1. Dezember bis 31. März (sowie außerhalb dieses Zeitraumes bei Schnee und Frost und bei Tendenz zu selbigen Wetterbedingungen) für Fahrzeuge mit oder ohne Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht, Busse und Reisebusse, spezielle Fahrzeuge erlaubt . Geschwindigkeitsbeschränkungen: 60 km/h / 90 km/h (Freiland/Autobahn) Ein Aufkleber von 21 cm Durchmesser mit der Aufschrift "60" muss am Heck des mit Spikereifen ausgestatteten Fahrzeugs angebracht werden. Spikereifen müssen an allen vier Rädern montiert werden. Bei Zwillingsreifen ist ein Spikereifen pro Reifenpaar ausreichend.	Die Verwendung von Schneeketten ist jederzeit bei schnee- oder eisbedeckten Straßen erlaubt.	Keine generelle Winterreifenpflicht. Mischreifen sind verboten.
Montenegro	Spikereifen werden in Montenegro nicht verwendet.	Im Winter können Schneeketten auf einigen Straßen notwendig sein.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Niederlande	verboten	Schneeketten dürfen grundsätzlich nur auf schneebedeckten Straßen benutzt werden.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Norwegen	Von 1. November bis 1. Sonntag nach Ostern erlaubt . Ausnahmen werden hier für die nördlichen Provinzen (Nordland, Troms, Finnmark) gemacht, dort ist die Verwendung von 15. Oktober bis 1. April gestattet. Wenn Spikereifen in Verwendung sind, müssen diese an allen vier Rädern montiert sein. Die begrenzte Anzahl an Spikes pro Rad beläuft sich auf 90 bis 150. Es bestehen keine speziellen Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge mit Spikereifen. Für eine bessere Luftqualität müssen Lenker von Autos oder Schwerverfahrzeugen in Oslo und Trondheim einen Jahres-, Monats- oder Tagessticker käuflich erwerben. Preise für die Sticker (gültig in Oslo und Trondheim): Tag: 30 NOK(ca. 3,7 €), Monat: 400 NOK (ca. 49 €), Jahr: 1200 NOK (ca. 147 €). Tagessticker erhält man bei speziellen Automaten entlang den Hauptstraßen nach Oslo und Trondheim. Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht zahlen den doppelten Preis. Die Strafe bei Missachten dieser Vorschrift beläuft sich auf 750 NOK (ca. 92 €). Mehr Infos zu Monats- und Jahressticker: Oslo: post@piggav.no, Trondheim: parkering.postmottak@trondheim.kommune.no	Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t besteht Schneekettenpflicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie auf verschneiten oder vereisten Straßen fahren müssen. An Grenzübergängen werden sehr häufig Kontrollen durchgeführt. Schwerverfahrzeugen, die keine Schneeketten mitführen, kann die Einreise verweigert werden, es sei denn der Fahrer kauft unverzüglich welche.	Keine generelle Winterreifenpflicht, diese werden aber dringend empfohlen.

Stand: Oktober 2009

Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle ohne Gewähr.

www.oeamtc.at





Winterausrüstung in Europa

Land	Spikes	Schneeketten	Winterreifen
ÖSTERREICH	Von 1. Oktober bis 31. Mai erlaubt . Geschwindigkeitsbegrenzungen: 80 km/h / 100 km/h (Freiland/Autobahn) Spikereifen dürfen nur an Fahrzeugen bis max. 3,5 t Gesamtgewicht und Anhängern mit max. 1,8 t Achslast in Verbindung mit typengeprüften Stahlgürtelreifen auf allen Rädern angebracht werden (inklusive der des Anhängers, falls vorhanden). Die Fahrzeuge müssen am Heck mit einem Spike-Aufkleber (erhältlich beim ÖAMTC) versehen werden. Die Verwendung von Reifen, deren Spikes mehr als 2 mm über die Lauffläche herausragen, ist unzulässig.	Lkw über 3,5 t und Busse: Mitführpflicht für Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder zwischen 1. November und 15. April . Pkw und Lkw bis 3,5 t: Verwendungspflicht zwischen 1. November und 15. April bei schnee- oder eisbedeckter Fahrbahn, wenn keine Winterreifen verwendet werden. Die Regelung gilt sowohl für in Österreich als auch im Ausland zugelassene Kfz.	Situative Winterreifenpflicht: Von 1. November bis 15. April dürfen Pkw und Lkw bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t bei winterlichen Fahrverhältnissen (Schnee, Matsch oder Eis) nur in Betrieb genommen werden, wenn an allen vier Rädern Winterreifen (Mindestprofiltiefe: 4 mm) montiert oder an mind. zwei Antriebsrädern Schneeketten angebracht sind. Strafe: bei einfachen Verstößen 35 Euro; bei einer Anzeige aufgrund einer hohen Gefährdung bis zu 5.000 Euro. Die Regelung gilt sowohl für in Österreich als auch im Ausland zugelassene Kfz. Von 1. November bis 15. April gilt für alle Lkw mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht Winterreifenpflicht . Auf mind. einer Antriebsachse des Lkw müssen Winterreifen (Mindestprofiltiefe von 6 mm bei Diagonalbauweise bzw. 5 mm bei Radialreifen) mit einer entsprechenden M+S Kennzeichnung verwendet werden, unabhängig davon, ob auf der Fahrbahn Schnee liegt oder nicht. Für Busse gilt die Winterreifenpflicht von 1. November bis 15. März .
Polen	verboten	Schneeketten sind nur auf schnee- oder eisbedeckten Straßen erlaubt.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Portugal	verboten	Schneeketten sind nur auf schnee- oder eisbedeckten Straßen erlaubt. Es besteht keine spezielle Geschwindigkeitsbeschränkung für Fahrzeuge mit Schneeketten.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Rumänien	verboten	Schneeketten sind für Bergregionen im Winter empfohlen.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Schweden	Die Verwendung ist von 1. Oktober bis 30. April erlaubt . Wenn es die Wetterbedingungen verlangen, kann es zu Verlängerungen dieser Zeitspanne kommen (dies kommt öfter im Norden des Landes vor). Spikereifen müssen auf allen vier Rädern montiert werden. Es bestehen weder spezielle Geschwindigkeitsbegrenzungen für Fahrzeuge mit Spikereifen, noch ist ein Aufkleber erforderlich.	Die Verwendung von Schneeketten ist, wenn es die Straßen- und Wetterverhältnisse erfordern, für alle Fahrzeuge gestattet.	Von 1. Dezember bis 31. März für Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t verpflichtend . Anhänger müssen ebenfalls mit Winterreifen ausgestattet sein. Die Profiltiefe muss mindestens 3 mm betragen. Diese Regelung betrifft ausschließlich in Schweden gemeldete Fahrzeuge.

Stand: Oktober 2009

Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle ohne Gewähr.

www.oeamtc.at





Winterrüstung in Europa

Land	Spikes	Schneeketten	Winterreifen
Schweiz	Von 1. November bis 30. April erlaubt . Wenn es die Wetterbedingungen verlangen, kann es zu Verlängerungen dieser Zeitspanne kommen. Ein im Ausland gemeldetes Fahrzeug mit Spikereifen darf in der Schweiz während des Zeitraums verkehren, für den sein Herkunftsland den Gebrauch dieser Reifen gestattet, auch wenn dieser Zeitraum länger ist als der in der Schweiz geltende. Geschwindigkeitsbeschränkung: 80 km/h Alle Räder (inklusive die des Anhängers, falls vorhanden) müssen mit Spikereifen ausgestattet sein. Die Fahrzeuge müssen am Heck mit einem Kleber "80" versehen sein. Mit Spikereifen ausgestattete Fahrzeuge dürfen weder Autobahnen, noch Autostraßen befahren. Ausnahmen: San Bernardino Tunnel (A 13) zwischen Thusis und Mesocco, St. Gotthard Tunnel (A 2) zwischen Airolo und Göschenen.	Ist eine Strecke mit dem Verkehrszeichen "Schneeketten obligatorisch" (selbes Verkehrszeichen wie in Österreich) ausgeschildert, darf diese nur mit Schneeketten befahren werden. Diese müssen auf mindestens zwei Räder der Antriebsachse aufgezogen werden. Für Allrad-Fahrzeuge können Ausnahmen gelten, z.B. durch das Zusatzschild "4x4 ausgenommen".	Keine generelle Winterreifenpflicht. Ihre Benutzung wird jedoch bei entsprechenden Straßenverhältnissen empfohlen, da bei Verkehrsbehinderung wegen Fahrens auf verschneiten Straßen mit ungeeigneter Bereifung Strafen verhängt werden können. Bei einem Unfall mit Sommerreifen auf winterlichen Straßen kommt eine erhebliche Mithaftung in Betracht.
Serbien	verboten	Bei winterlichen Bedingungen müssen Fahrzeuge entweder mit vier Radialreifen (inkl. mitgeführter Schneeketten) oder mit Winterreifen mit einer Profiltiefe von mind. 4 mm ausgestattet sein. Busse und Lkw müssen eine Schaufel mitführen.	Bei winterlichen Bedingungen müssen Fahrzeuge entweder mit vier Radialreifen (inkl. mitgeführter Schneeketten) oder mit Winterreifen mit einer Profiltiefe von mind. 4 mm ausgestattet sein. Busse und Lkw müssen eine Schaufel mitführen.
Slowakei	verboten	Verwendung ist nur erlaubt, wenn die Straßen schnee- und eisbedeckt sind.	Fahrzeuge bis 3,5 t müssen bei winterlichen Verhältnissen mit Winter- bzw. Ganzjahresreifen ausgerüstet sein. Fahrzeuge über 3,5 t müssen unabhängig von den Wetterverhältnissen von 15. November bis 31. März mit Winterreifen unterwegs sein.
Slowenien	verboten	Anstelle von Winterreifen können auch Schneeketten auf Sommerreifen (Mindestprofiltiefe 3 mm) aufgezogen werden. Fahrzeuge über 3,5 t müssen Winterreifen zumindest an den Rädern der Antriebsachse oder Sommerreifen an allen Rädern (inklusive mittransportierter Schneeketten) haben. Diese Regelung gilt auch für Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung, allerdings nur bei winterlichen Straßenverhältnissen.	Winterreifenpflicht (Mindestprofiltiefe 3 mm) besteht zwischen 15. November und 15. März sowie bei winterlichen Verhältnissen.
Spanien	Erlaubt , jedoch nicht länger als 2 mm und nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen.	Nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Tschechien	verboten	Nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
	Winterrüstung ist allerdings in der Zeit vom 1. November bis 30. April vorgeschrieben, wenn dies durch Verkehrsschilder (Pkw mit Schneeflocke) signalisiert wird. Fahrzeuge müssen wie folgt ausgestattet sein: Fahrzeuge bis 3,5 t: Winterreifen (Profiltiefe mind. 4 mm) oder Schneeketten, Fahrzeuge über 3,5 t: Winterreifen (Profiltiefe mind. 6 mm) und Schneeketten		
Türkei	verboten	Nur auf schneebedeckten Straßen erlaubt.	Keine generelle Winterreifenpflicht.
Ungarn	verboten	Das Mitführen bzw. Benutzung von Schneeketten kann in Ungarn bei winterlichen Bedingungen angeordnet werden. Für Fahrzeuge mit Schneeketten gilt ein Tempolimit von 50 km/h.	Keine generelle Winterreifenpflicht. Bei entsprechenden Bedingungen können jedoch Winterreifen kurzfristig verlangt werden.

Stand: Oktober 2009

Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle ohne Gewähr.

www.oeamtc.at

